

Betrifft: Ansuchen um die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5620 Schwarzach - Mag. pharm. Bettina Brandstätter

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 27. März 2026

GZ: 30402-159/56/5-2026

KUNDMACHUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau gemäß § 48 des Apothekengesetzes,
RGLB. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2024, Zahl: 30402-159/ 56/5-2026

Frau Mag^a. pharm. Bettina Brandstätter geb. 05.12.1970, wohnhaft in 3134 Nußdorf ob der Traisen Weinberggasse 28, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGLB.Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2024 um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5620 Schwarzach mit folgendem Standort angesucht:

„Ausgehend von der Kreuzung Salzleckerstraße mit dem Kardinal Schwarzenbergplatz, dem Kardinal Schwarzenbergplatz Richtung Osten folgend in die Baderstraße bis zur Kreuzung Baderstraße mit der Baderstraße (bei der westlichen Grenze des Grundstücks 1856/11), von dort der Baderstraße Richtung Süden folgend bis zur Kreuzung Baderstraße mit der Baderstraße (bei der westlichen Grenze des Grundstücks 1371/11) und von dort der Baderstraße Richtung Osten und weiter im Verlauf folgend, bis die Baderstraße in die Salzburgerstraße (L274) mündet. Von dort die Salzburgerstraße und die Nebenfahrbahn der Salzburgerstraße umfassend entlang Richtung Südwesten bis zur Kreuzung Salzburgerstraße mit dem Oberthalerweg. Von dort den Oberthalerweg Richtung Norden und weiter bis zum Ausgangspunkt der Kreuzung Salzleckerstraße mit dem Kardinal Schwarzenbergplatz. Alle Straßenzüge beidseitig.“

Die Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll sich voraussichtlich auf den Grundstücken GST-NR 1353/13 bzw. 1353/12 je KG 55128 Schwarzach I mit der Adresse Salzburgerstraße 11, 5620 Schwarzach befinden.

Es wird gemäß §§ 48 Abs. 2 iVm 54 Abs. 1 Apothekengesetz darauf hingewiesen, dass im Verfahren folgende Personen Parteistellung haben:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Die o.a. Parteien werden darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag dieser Kundmachung, Einwendungen bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. (Zahl 30402-159/56-2026), eingebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

St. Johann/Pg., den 27.03.2026

Für den Bezirkshauptmann
Reinhold Hohengaßner

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur